TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Betrifft: Förderung sektorenübergreifender Vernetzung

Entschließungsantrag

Von: Frau Dr. Bettina Schultz als Delegierte der Ärztekammer Schleswig-Holstein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Im Zuge der Neufassung der Bedarfsplanung soll nach entsprechender Regelung im SGB V ein sektorenübergreifendes, regionales Versorgungskonzept verpflichtend zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und regionalen Leistungserbringern selektivvertraglich vereinbart werden.

Begründung:

Demografischer Wandel, zukünftiger relativer Ärztemangel und Veränderungen in der Besiedelung ländlicher und städtischer Räume machen eine Neufassung der Bedarfsplanung erforderlich. Wesentliches neues Element einer zukünftigen Bedarfsplanung muss eine sektorenübergreifende Planung sein, um die vorhandenen Ressourcen optimal für die medizinische Versorgung einzusetzen.

Es müssen daher im Rahmen einer sektorenübergreifenden, kooperativen Vernetzung von Kliniken, Arztpraxen, Psychotherapeuten, Pflegeeinrichtungen, Physiotherapiepraxen, Sanitätshäusern und Apotheken attraktive Arbeitsplätze in angestellter und selbstständiger Tätigkeit geschaffen werden. Das Management einer regionalen Versorgung muss im Rahmen von Selektivverträgen durch Effizienzgewinne finanziert werden.

Die dazu bereits vorhandenen gesetzlichen Grundlagen im SGB V werden bisher nur sporadisch genutzt. Erst eine gesetzliche Verpflichtung der Kostenträger zum Angebot neuer sektorenübergreifend vernetzter Versorgungsformen kann die Innovationshürden überwinden und eine Anpassung der medizinischen Versorgung an veränderte Verhältnisse bewirken. Eine Verpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu Vertragsabschlüssen im Bereich der strukturverbesernden neuen Versorgungsformen ist dem SGB V fremd, wie das Beispiel der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b zeigt.

Angenommen:	Abgelehnt: Vorstandsüberweisung	Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:
Stimmen Ja: 0	Stimmen Nein: 0	Enthaltungen:0